

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/4777 –**

#### **Situation während der Schwangerschaft beim Mutterschutz und nach der Geburt eines Kindes beim Elterngeld**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Elterngeld, das 2007 unter CDU/CSU-geführter Bundesregierung eingeführt worden ist, gehört zu den Familienleistungen, die am meisten geschätzt werden. Das Elterngeld soll den Eltern ermöglichen, sich nach der Geburt Zeit für ihr Kind zu nehmen. Es hilft Eltern, Familie und Beruf besser zu vereinbaren und soll insgesamt die wirtschaftliche Existenz sichern.

Das Elterngeld wurde seit seiner Einführung 2007 bereits umfangreich reformiert, zuletzt mit der Elterngeldreform 2021. Durch eine erhebliche Vereinfachung und Anpassung des Partnerschaftsbonus werden Familien mehr zeitliche Freiräume verschafft und die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Familienzeiten zwischen den beiden Elternteilen weiter unterstützt. Daneben werden Eltern besonders früh geborener Kinder durch zusätzliche Elterngeldmonate stärker in den Blick genommen.

Auch das Mutterschutzgesetz wurde in den letzten Jahren umfangreich reformiert. So gilt nunmehr unter anderem ein besonderer mutterschutzrechtlicher Kündigungsschutz auch nach einer Fehlgeburt ab der zwölften Schwangerschaftswoche. Neben weiteren materiellen Änderungen sollten die mutterschutzrechtlichen Regelungen insgesamt verständlicher gestaltet werden.

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sieht nunmehr weitere Anpassungen beim Elterngeld und beim Mutterschutz vor.

So soll es den Mutterschutz und die Freistellung für den Partner bzw. die Partnerin bei Fehl- bzw. Totgeburt künftig nach der 20. Schwangerschaftswoche geben. Die Partnermonate beim Basis-Elterngeld sollen um einen Monat erweitert werden. Darüber hinaus soll ein Elterngeldanspruch für Pflegeeltern eingeführt und der Anspruch für Selbstständige modernisiert werden. Zudem soll der Basis- und Höchstbetrag beim Elterngeld dynamisiert, das Elterngeld vereinfacht und digitalisiert werden. Nach dem unter CDU/CSU-geführter Bundesregierung bereits beschlossenen Onlinezugangsgesetz müssen bis Ende 2022 Verwaltungsleistungen auch elektronisch angeboten werden.

Im letzten Jahr ist die Inflationsrate erheblich angestiegen. Die derzeitige Inflations- und Energiekrise trifft insbesondere Familien mit voller Wucht und führt zu ungeahnten finanziellen Herausforderungen.

1. Plant die Bundesregierung eine Erhöhung der Mindestsätze des Elterngelds und des ElterngeldPlus?
  - a) Wenn ja, welche konkreten Überlegungen gibt es bereits, und wann ist die Vorlage eines Referentenentwurfs geplant?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
2. Plant die Bundesregierung die Erhöhung der Höchstgrenze von 1 800 Euro beim Elterngeld?
  - a) Wenn ja, welche konkreten Überlegungen gibt es bereits, und wann ist die Vorlage eines Referentenentwurfs geplant?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 2b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Koalitionsvertrag sieht einige wichtige Punkte zur Verbesserung des Elterngelds u. a. die Dynamisierung von Mindest- und Höchstbetrag vor. Die Umsetzung wird derzeit innerhalb der Bundesregierung beraten.

3. Wie hoch müsste unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex – insbesondere auch des letzten Jahres – das 2007 eingeführte Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro ausfallen?
4. Wie hoch müsste unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex – insbesondere auch des letzten Jahres – der 2007 eingeführte Höchstbetrag beim Elterngeld ausfallen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Berechnungen des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik ist der Verbraucherpreisindex in den Jahren 2007 bis 2021 um 21,8 Prozent gestiegen. Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex würde der Mindestbetrag beim Elterngeld 365 Euro und der Höchstbetrag 2.192 Euro betragen.

5. Wie lange dauert die Bearbeitung von Elterngeldanträgen derzeit durchschnittlich (bitte nach Bundesländern, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
6. Wie lange dauert nach Kenntnis der Bundesregierung die Bearbeitung von Elterngeldanträgen in den einzelnen Elterngeldstellen (bitte jede Elterngeldstelle benennen)?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ausführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) liegt nach Maßgabe des Artikels 85 des Grundgesetzes bei den Ländern. Der Bundesregierung war es daher nur möglich im Rahmen einer Länderabfrage die vorhandenen und mitunter nicht einheitlichen Daten zu erbitten. In einigen Bundesländern konnte die Beantwortung dieser Fragen durch Abfragen und Auswertungen in den kommunalen Elterngeldstellen innerhalb der gesetzten

Frist nicht erfolgen. Der Anlage „Fragen Nr. 5 bis Nr. 6“ sind die Daten zu den Fragen 5 und 6, soweit vorhanden, zu entnehmen.\*

7. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Bearbeitungszeit der Elterngeldanträge in den letzten zwei Jahren entwickelt?

Aufgrund der nicht einheitlichen oder fehlenden Angaben der Länder zur Bearbeitungszeit ist eine Evaluation der Bearbeitungszeit der Elterngeldanträge für den Zeitraum der letzten zwei Jahre nicht möglich.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Wirkung der Elterngeldreform 2021 mit Blick auf die Vereinfachungen beim Partnerschaftsbonus vor, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Wirkung der Elterngeldreform 2021 mit Blick auf die Vereinfachungen beim Partnerschaftsbonus vor.

9. Plant die Bundesregierung, den Stundenkorridor beim Partnerschaftsbonus nochmals auszuweiten, und wenn nein, warum nicht?

Mit der letzten Reform des BEEG im Jahr 2021 wurde der Stundenkorridor auf 24 bis 32 Wochenstunden ausgeweitet. Zuvor betrug der Stundenkorridor 25 bis 30 Wochenstunden. Handlungsbedarf für eine weitere Ausweitung sieht die Bundesregierung derzeit nicht.

10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich bestehender Probleme mit der Krankenversicherung während des Elterngeldbezugs?
11. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um in der PKV(Verband der Privaten Krankenversicherung)-Versicherte während des Elterngeldbezugs zu unterstützen, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Voraussetzungen für den Zugang zur bzw. den Fortbestand des Versicherungsverhältnisses in der gesetzlichen Krankenversicherung bei Inanspruchnahme von Elternzeit regelt das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Für die Zeit der Inanspruchnahme der Elternzeit bleibt der versicherungsrechtliche Status in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger besteht gemäß § 192 Absatz 1 Nummer 2 SGB V während der Inanspruchnahme von Elternzeit fort. Für Personen, die bereits vor der Inanspruchnahme der Elternzeit freiwillig versicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) waren und nicht über ihren Ehegatten familienversichert werden können, wird die freiwillige Mitgliedschaft in der GKV somit fortgeführt.

In Bezug auf die private Krankenversicherung besteht bei Elternzeit und der Zahlung von Elterngeld ein laufender privater Krankenversicherungsvertrag unverändert fort.

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/5036 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Somit ist der Krankenversicherungsschutz während der Elternzeit und des Elterngeldbezugs gewährleistet. Maßnahmen sind insoweit nicht geplant.

12. Wie viele Mütter und Väter waren in den letzten fünf Jahren vor der Elternzeit selbstständig und abhängig beschäftigt, und wie hoch war das durchschnittliche Elterngeld?

Zur Elternzeit gibt es keine amtliche Statistik. Die Statistik über das Elterngeld kann nur Daten zu den gesetzlich vorgegebenen Merkmalen liefern. Von der Statistik nicht erfasst ist die Unterscheidung nach selbstständiger und abhängiger Beschäftigung.

Nach der amtlichen Statistik betrug das Elterngeld im Jahr 2021 monatlich durchschnittlich 1.047 Euro für Eltern mit Erwerbseinkommen vor der Geburt (Quelle: Statistisches Bundesamt [Destatis], Statistik zum Elterngeld – Leistungsbezüge für das Jahr 2021).

13. Welche konkreten Planungen gibt es innerhalb der Bundesregierung mit Blick auf die Umsetzung des Koalitionsvertrags zur Modernisierung des Elterngeldes für Selbstständige, und wann ist die Vorlage eines Referentenentwurfs geplant?

Die Umsetzung des Vorhabens wird derzeit innerhalb der Bundesregierung beraten.

14. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Ermutigung der Väter, Elternzeit zu nehmen, und zur Verbesserung der sozialen Akzeptanz von Elternzeit bei Vätern?

Der Bundesregierung ist es ein Anliegen, sowohl die Bezugsdauer als auch die Väterbeteiligung an der Elternzeit und am Elterngeld zu steigern. Gerade die frühe Familienphase kann eine weichenstellende Wirkung entfalten. Deshalb plant die Bundesregierung mit der zweiwöchigen Partnerfreistellung nach der Geburt des Kindes, einen neuen Anreiz dafür schaffen, dass sich Väter gleich zu Beginn Zeit für die Familie nehmen können und damit Familien in ihrem Wunsch nach einer partnerschaftlichen Aufgabenteilung zu unterstützen. Für die weitere Nutzung von Elternzeit und Elterngeld durch Väter ist auch die Unterstützung auf betrieblicher Ebene eine notwendige Voraussetzung. Daher arbeitet die Bundesregierung mit dem Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ gemeinsam mit Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft an einer familienfreundlichen Arbeitswelt und einer Steigerung der Akzeptanz von Elternzeit und Elterngeld.

15. Welche konkreten Planungen gibt es in der Bundesregierung mit Blick auf die Einführung eines zusätzlichen Partnermonates, und wann ist die Vorlage eines Referentenentwurfs geplant?

Der Koalitionsvertrag sieht einige wichtige Punkte zur Verbesserung des Elterngelds u. a. die Erweiterung der Partnermonate beim Elterngeld um einen Monat vor. Die Umsetzung wird derzeit innerhalb der Bundesregierung beraten.

16. Plant die Bundesregierung bereits konkret die Einführung eines Elterngeldes für Pflegeeltern?
- Wenn ja, wie soll ein entsprechender Anspruch ausgestaltet sein?
  - Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 16 bis 16b werden gemeinsam beantwortet.

Der Koalitionsvertrag sieht einige wichtige Punkte zur Verbesserung des Elterngelds, u. a. die Einführung eines Elterngeldanspruchs für Pflegeeltern, vor. Die Umsetzung wird derzeit innerhalb der Bundesregierung beraten.

17. Inwiefern ist es bereits gemäß des Onlinezugangsgesetzes (OZG) möglich, Elterngeld komplett papierlos zu beantragen (bitte sowohl nach Bundesländern als auch nach Umfang aufschlüsseln und erläutern)?

Mit ElterngeldDigital entwickelt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einen Antragsassistenten, der aktuell im sog. OZG-Reifegrad 2 in allen elf teilnehmenden Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern) zum Einsatz kommt. Dort können die Anträge online ausgefüllt werden und müssen danach ausgedruckt und postalisch an die Elterngeldstelle geschickt werden. Eine volldigitale Beantragung ist aktuell bereits in Bremen möglich (sog. OZG-Reifegrad 3 – digitale Übertragung der Antragsdaten, Nachweise und Unterschrift). Die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Saarland und Nordrhein-Westfalen nutzen eigene online-Dienste.

- Inwiefern ist die Erprobung von ElterngeldDigital in Bremen erfolgreich, und welche Probleme sind im Rahmen der Erprobung aufgetreten (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/smarte-gesellschaftspolitik/elterngeld-digital-189824>)?

Die Pilotierung des Reifegrads 3 wurde in Bremen im September 2022 erfolgreich abgeschlossen. Dabei gab es minimale Fehler bei der Datenübernahme in der Produktivumgebung der testenden Elterngeldstelle in Bremen, die sofort behoben wurden.

- Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um flächendeckend mit ElterngeldDigital eine papierlose Beantragung von Elterngeld zu ermöglichen?

Die Entwicklung von ElterngeldDigital als sog. Einer für alle (EFA)-Dienst wird im OZG-Umsetzungsprojekt Elterngeld mit rund 5,05 Mio. Euro aus dem Corona-Konjunkturprogramm der Bundesregierung gefördert. Das BMFSFJ befindet sich in regelmäßigen und intensiven Austauschen mit den Bundesländern des Umsetzungsprojekts und unterstützt diese fachlich und technisch, um den Reifegrad 3 zu erreichen.

- Welche Erkenntnisse liegen zu konkreten Problemen bei der Umsetzung vor?

ElterngeldDigital ist in der Lage, die Antragsdaten, Nachweise und Signatur elektronisch zu übermitteln. Für den Empfang müssen jedoch auch die Fachverfahren ertüchtigt werden. Diese werden von den Bundesländern bzw. deren zuständigen Stellen beauftragt. Aktuell ist zudem noch keine Authentifizierung per Servicekonto der Bundesländer möglich. Grund ist ein fehlender Universally Unique Identifier (eindeutiger Bezeichner für Nutzerkonten).

Der FINK-Verbund („Föderiertes Identitätsmanagement interoperabler Nutzerkonten“) aus Bund und Ländern hat eine technische Lösung für Juni 2023 in Aussicht gestellt. Die Authentifizierung per bund.ID ist jedoch auf Elterngeld-Digital möglich.

- d) Wann ist spätestens mit einer papierlosen Beantragung zu rechnen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Da der Vollzug für die Leistung Elterngeld laut dem BEEG bei den Ländern bzw. ihren Kommunen liegt, kann der Betrieb von ElterngeldDigital aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen nicht dauerhaft Aufgabe des Bundes bleiben. Die Freie Hansestadt Bremen hat sich dazu bereit erklärt, den Weiterbetrieb in Verantwortung der Länder im Jahr 2023 zu übernehmen. Den Bundesländern liegt eine entsprechende zeichnungsfähige Verwaltungsvereinbarung zur Gründung einer Betriebsgemeinschaft vor.

- e) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Nutzung von ElterngeldDigital vor?

Im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 6. Dezember 2022 wurden gesamt 43.805 Anträge über ElterngeldDigital erstellt.

18. a) Wie ist mit Blick auf die im Digitale-Familienleistungen-Gesetz vorgesehenen Fristen der Stand der Umsetzung?

Die elektronische Übermittlung der Daten der Beurkundung der Geburt eines Kindes von den Standesämtern an die Elterngeldstellen ist seit 1. Januar 2022 rechtlich möglich (§ 57 Absatz 1 Nummer 8 PStV).

Die Grundsätze für das Meldeverfahren zwischen Elterngeldstellen und Krankenkassen nach § 203 SGB V (Mutterschaftsleistungen) sind vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem BMFSFJ genehmigt worden und gelten ab 1. Juli 2023. Zum Abruf von Entgeltbescheinigungsdaten über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung durch die Elterngeldstellen mittels des Verfahrens rvBEA-BEEG (§ 108a SGB IV) stimmen sich die Bundesländer und weiteren Verfahrensbeteiligten über eine Verwaltungsvereinbarung ab.

- b) Gibt es Probleme bei der Umsetzung, und wenn ja, welche, und welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um diese Probleme zu beheben?

Das BMFSFJ nimmt wahr, dass die Verhandlungen über eine Rahmenvereinbarung gemäß § 108a SGB IV andauern. Dabei spielen auch Fragen zu den Kosten der Datenabrufe für die Bundesländer eine Rolle. Der Bund begleitet den Prozess und unterstützt die Bundesländer bei rechtlichen Fragen zur Entgeltbescheinigungsverordnung und zur Auslegung des BEEG.

19. Sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf bei der Berechnung eines Elterngeldanspruchs mit Blick darauf, dass Mütter in Kettenbeschäftigungen, in welchen eine neue Aufnahme einer Beschäftigung bei Schwangerschaft aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht in Betracht kommt, nicht benachteiligt werden dürfen?
- a) Wenn ja, welche konkreten Planungen gibt es bereits, und wann ist die Vorlage eines Referentenentwurfs geplant?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 19 bis 19b werden gemeinsam beantwortet.

Ausnahmen bei der Berechnung von Elterngeld sind im BEEG auf Zeiten beschränkt, in denen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt typischerweise Erwerbseinkommen wegfällt. Der Ausklammerungstatbestand der schwangerschaftsbedingten Erkrankung hat das Ziel, Schwangeren ihr besonderes gesundheitliches Risiko bei der Berechnung des Elterngelds nicht zum Nachteil gereichen zu lassen.

Im Falle von Kettenbeschäftigungen führt die atypische Beschäftigung als kurzfristig Beschäftigte zu einem niedrigen Bemessungseinkommen und damit auch zu einem niedrigeren Elterngeld. Eine Änderung des BEEG ist nicht geplant.

20. Liegen der Bundesregierung Zahlen vor, wie viele Frauen in den letzten zehn Jahren das Mutterschaftsgeld nach § 24i Absatz 2 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) erhalten haben (wenn vorhanden, bitte jeweils nach a) Frauen nach § 24i Absatz 1 Satz 2 sowie b) „andere Mitglieder“ aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen dazu vor, wie viele Frauen in den letzten zehn Jahren Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes bezogen haben. Im Rahmen der öffentlich einsehbaren KG2-Statistik werden die Leistungsfälle bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach § 24i SGB V und § 14 KVLG 1989 zwar nach dem Versichertenstatus pflichtversichert, freiwillig versichert und Rentner aufgeschlüsselt. Allerdings lässt der Status der freiwillig Versicherten keinen konkreten Schluss über eine selbstständige Tätigkeit mit Krankengeldanspruch zu. Gleichfalls liegt keine gesonderte Kennzahl zu anspruchsberechtigten Frauen nach § 24i Absatz 1 Satz 2 SGB V vor. Nachstehend werden die Gesamtzahlen der Leistungsfälle (pflichtversichert, freiwillig versichert, Rentner) der letzten zehn Jahre laut KG2 zur Verfügung gestellt:

<b>Jahr</b>	<b>Leistungsfälle bei Schwangerschaft und Mutterschaft gemäß § 24i SGB V und § 14 KVLG 1989</b>
<b>2012</b>	384.339
<b>2013</b>	400.208
<b>2014</b>	430.753
<b>2015</b>	438.323
<b>2016</b>	460.381
<b>2017</b>	470.668
<b>2018</b>	481.213
<b>2019</b>	481.405
<b>2020</b>	491.094
<b>2021</b>	510.500

21. Liegen der Bundesregierung Zahlen vor, wie viele Frauen das Krankentagegeld nach § 192 Absatz 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in den letzten zehn Jahren bekommen haben (bitte aufschlüsseln)?

Es wird zum Bezug von Krankentagegeld nach § 192 Absatz 5 Satz 2 VVG keine amtliche Statistik geführt. Der Bundesregierung liegen daher keine Zahlen zu dieser Frage vor.

22. Wie viele Erstattungsfälle gab es in den letzten zehn Jahren nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 des Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG)?

Die Anzahl der Erstattungsfälle nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) der letzten zehn Jahre ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Erstattungsfälle bei Mutterschaft</b>
<b>2012</b>	615.352
<b>2013</b>	654.777
<b>2014</b>	719.747
<b>2015</b>	752.419
<b>2016</b>	700.017
<b>2017</b>	721.011
<b>2018</b>	747.808
<b>2019</b>	747.284
<b>2020</b>	770.834
<b>2021</b>	794.535

Quelle: amtliche GKV-Statistik KG 4

23. Liegen der Bundesregierung Zahlen über den durchschnittlichen Umlagesatz im Rahmen des U2-Verfahrens der letzten zehn Jahre vor (bitte konkret aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen über den durchschnittlichen Umlagesatz im Rahmen des U2-Verfahrens der letzten zehn Jahre vor.

24. Liegen der Bundesregierung Zahlen nach dem U2-Verfahren (AAG) über Einnahmen aus den Umlagesätzen und Ausgaben im Rahmen der Erstattungsfälle der letzten zehn Jahre vor (wenn ja, bitte entsprechend aufschlüsseln)?

Die Zahlen über Einnahmen aus den im Rahmen des U2-Verfahrens erhobenen Umlagen und Ausgaben im Rahmen der Erstattungsfälle einschließlich Verwaltungskosten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:



<b>Jahr</b>	<b>Einnahmen in Euro</b>
<b>2012</b>	2.474.322.735
<b>2013</b>	2.588.697.053
<b>2014</b>	2.814.707.048
<b>2015</b>	2.553.639.414
<b>2016</b>	4.078.576.794
<b>2017</b>	4.469.967.174
<b>2018</b>	4.726.539.752
<b>2019</b>	4.713.976.306
<b>2020</b>	4.849.046.226
<b>2021</b>	6.385.991.991

<b>Jahr</b>	<b>Ausgaben (einschl. Verwaltungskosten) in Euro</b>
<b>2012</b>	2.199.906.727
<b>2013</b>	2.544.017.953
<b>2014</b>	2.989.312.643
<b>2015</b>	3.433.717.047
<b>2016</b>	3.890.291.849
<b>2017</b>	4.213.414.775
<b>2018</b>	4.491.829.422
<b>2019</b>	4.825.356.478
<b>2020</b>	5.683.226.284
<b>2021</b>	6.372.534.600

Quelle: amtliche GKV-Statistik KJ 1

25. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um selbstständig tätige Frauen frühzeitig über Ansprüche während der Schwangerschaft und nach der Geburt zu informieren?
- Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung?
  - Wenn nein, warum nicht?
26. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um selbstständig tätige Frauen während der Schwangerschaft besser zu unterstützen?
- Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung?
  - Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 25 bis 26b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung prüft, mit welchen Maßnahmen selbstständig tätige Frauen ergänzend zu den bestehenden Leistungen und Informationsangeboten unterstützt werden können. Konkrete Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher dazu noch nicht beschlossen.

### Durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen

Aufgeschlüsselt nach Bundesland, Landkreisen, kreisfreien Städten und Elterngeldstellen	Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen  2020	Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen  2021	Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen  2022 (bis einschließlich 3.Quartal)	Bemerkungen
<b>Baden-Württemberg</b> *in Arbeitstagen von Antrags- eingang bis Erstbescheid	<b>23,4</b>	<b>33,2</b>	<b>46,4</b>	Elterngeld wird für Baden-Württemberg zentral durch die L-Bank bearbeitet.
L-Bank	23,4	33,2	46,4	
<b>Bayern</b>	<b>k.A.</b>	<b>k.A.</b>	<b>k.A.</b>	In Bayern werden für Erstbescheide keine Daten im geforderten Sinne erhoben. Die Bearbeitungsdauer in Arbeitstagen ab Vollständigkeit der Unterlagen kann deshalb nicht berechnet werden.
<b>Berlin</b> *unterschiedliche Erhebungsmethoden	<b>35,04</b>	<b>34,17</b>	<b>30,83</b>	Die Bearbeitungsdauer von Anträgen wird in den bezirklichen Elterngeldstellen erhoben, die Datensätze sind aufgrund unterschiedlicher Erhebungsmethoden nur bedingt vergleichbar. 2020 wurden die Daten zu einem Stichtag erhoben, 2021 und 2022 bilden einen Durchschnittswert für den angegebenen Zeitraum ab. Teilweise wurden der aktuelle Stand oder

<b>Aufgeschlüsselt nach Bundesland, Landkreisen, kreisfreien Städten und Elterngeldstellen</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2020</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2021</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2022</b> (bis einschließlich 3.Quartal)	<b>Bemerkungen</b>
				Stichprobenwerte angegeben.
Mitte	45	55	60	
Friedrichshain-Kreuzberg	45	32,5	27,5	
Pankow	45	15	10	
Charlottenburg-Wilmersdorf	63	40	35	
Spandau	50	35	25	
Steglitz-Zehlendorf	10	7,5	10	
Tempelhof-Schöneberg	20	20	7,5	
Neukölln	45	55	35	
Treptow-Köpenick	22,5	55	70	
Marzahn-Hellersdorf	15	25	35	
Lichtenberg	25	25	20	
Reinickendorf	35	45	35	

Aufgeschlüsselt nach Bundesland, Landkreisen, kreisfreien Städten und Elterngeldstellen	Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen  2020	Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen  2021	Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen  2022 (bis einschließlich 3.Quartal)	Bemerkungen
<b>Brandenburg</b> *in Arbeitstagen ab Vollständigkeit der Unterlagen bis Erstbescheid				Im Land Brandenburg wird Elterngeld von 19 Elterngeldstellen bearbeitet. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage konnten lediglich 13 Elterngeldstellen Angaben zur Bearbeitungszeit einreichen. Eine durchschnittliche Bearbeitungszeit für das Bundesland kann daher nicht bestimmt werden.
Landkreis Dahme-Spreewald	30	30	27	
Landkreis Prignitz	37	29	26	
Stadt Potsdam	39,38	36,01	37,75	
Landkreis Elbe-Elster	39,98	41,34	55,98	
Landkreis Oder-Spree	7,36	6,7	6,53	
Stadt Brandenburg a.d.H.	25	25	25	
Landkreis Uckermark	20	20	20	
Landkreis Potsdam-Mittelmark	37,92	61,3	41,44	

<b>Aufgeschlüsselt nach Bundesland, Landkreisen, kreisfreien Städten und Elterngeldstellen</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen  2020</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen  2021</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen  2022 (bis einschließlich 3.Quartal)</b>	<b>Bemerkungen</b>
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	38	43	48	
Landkreis Oberhavel	34,62	46,31	38,06	
Landkreis Märkisch-Oderland	17	22	21	
Stadt Schwedt (Elterngeldstelle eigenständig, regional zur Uckermark gehörend)	20	20	20	
Stadt Cottbus	11	11	10	Bei den Angaben handelt es sich um eine grobe Schätzung, da eine statistische Auswertung ab Vollständigkeit der Unterlagen nicht möglich ist. Allerdings sind die Zahlen in etwa immer gleichbleibend. Eine Auswertung könnte ab Antragstellung erfolgen. Programmtechnisch wird jedoch nicht erfasst, wann die Unterlagen vollständig eingegangen sind. Separat erfolgt dazu keine Statistik.
Landkreis Havelland	25	25	25	
Landkreis Barnim	40	40	40	

<b>Aufgeschlüsselt nach Bundesland, Landkreisen, kreisfreien Städten und Elterngeldstellen</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2020</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2021</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2022</b> (bis einschließlich 3.Quartal)	<b>Bemerkungen</b>
<b>Bremen</b> *in Arbeitstagen (pauschal umgerechnet von Kalendertagen mit 7/5-Formel ohne Berücksichtigung von Feiertagen) von Antragsingang bis Erstbescheid				Eine durchschnittliche Bearbeitungszeit für das Bundesland kann nicht bestimmt werden, da nicht die Angaben aller Elterngeldstellen vorliegen.
Bremerhaven	24	31	32	
Bremen				Der Elterngeldstelle Bremen war es innerhalb der kurzen Frist nicht möglich, die gewünschten Zahlen zu übermitteln.
<b>Hamburg</b> *in Kalendertagen ab Vollständigkeit der Unterlagen bis Erstbescheid	<b>34</b>	<b>36</b>	<b>38</b>	
Hamburg-Mitte	38	32	32	
Atlona	31	33	39	
Eimsbüttel	33	34	36	
Nord	33	36	37	

<b>Aufgeschlüsselt nach Bundesland, Landkreisen, kreisfreien Städten und Elterngeldstellen</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2020</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2021</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2022</b> (bis einschließlich 3.Quartal)	<b>Bemerkungen</b>
Wandsbek	28	29	29	
Bergedorf	67	82	94	
Harburg	32	33	38	
<b>Hessen</b> *in Kalendertagen von Antrags-eingang bis Erstbescheid	<b>36,4</b>	<b>45,1</b>	<b>49,9</b>	Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten ist nicht möglich. Es werden daher die Bearbeitungszeiten der sechs Elterngeldstellen angegeben.
Darmstadt	27,5	37,3	51,8	
Frankfurt	46,1	50,3	52,8	
Fulda	19,9	23,6	23,7	
Gießen	42,0	58,8	58,0	
Kassel	46,5	61,2	79,2	
Wiesbaden	36,9	39,3	34,2	
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b> *in Kalendertagen ab Vollständigkeit der Unterlagen bis Erstbescheid	<b>26,5</b>	<b>27,2</b>	<b>29,2</b> (*bis einschl. 2. Quartal 2022)	Es werden die Bearbeitungszeiten der vier Elterngeldstellen angegeben.
Neubrandenburg	31,7	31,3	30,8 (*bis einschl. 2. Quartal 2022)	

<b>Aufgeschlüsselt nach Bundesland, Landkreisen, kreisfreien Städten und Elterngeldstellen</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2020</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2021</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2022</b> (bis einschließlich 3.Quartal)	<b>Bemerkungen</b>
Rostock	26,8	28,8	34,9 (*bis einschl. 2. Quartal 2022)	
Schwerin	25,0	27,3	27,3 (*bis einschl. 2. Quartal 2022)	
Stralsund	22,3	21,5	23,6 (*bis einschl. 2. Quartal 2022)	
<b>Niedersachsen</b>	<b>k.A.</b>	<b>k.A.</b>	<b>k.A.</b>	Die Ausführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ist in Niedersachsen auf 83 Elterngeldstellen bei Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen übertragen. Eine für die Beantwortung der Fragen notwendige Abfrage und Auswertung bei den kommunalen Elterngeldstellen war innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich.
83 Elterngeldstellen				
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>k.A.</b>	<b>k.A.</b>	<b>k.A.</b>	Die erforderlichen Daten werden in dieser Form nicht erhoben.



<b>Aufgeschlüsselt nach Bundesland, Landkreisen, kreisfreien Städten und Elterngeldstellen</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2020</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2021</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2022</b> (bis einschließlich 3.Quartal)	<b>Bemerkungen</b>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>k.A.</b>	<b>k.A.</b>	<b>k.A.</b>	Ausführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ist in Rheinland-Pfalz auf 41 Elterngeldstellen bei Kreis- und Stadt- und Gemeindeverwaltungen übertragen (keine Angabe in der Abfragezeit möglich)
41 Elterngeldstellen				
<b>Saarland</b> *in Wochen ab Vollständigkeit der Unterlagen bis Erstbescheid	<b>zwei bis drei Wochen</b>	<b>zwei bis drei Wochen</b>	<b>zwei bis drei Wochen</b>	Im Saarland ist eine zentrale Elterngeldstelle für die Gewährung von Elterngeld zuständig.
Zentrale Elterngeldstelle des Saarlandes - Landesamt für Soziales	zwei bis drei Wochen	zwei bis drei Wochen	zwei bis drei Wochen	
<b>Sachsen</b> *in Arbeitstagen ab Antrags- eingang bis Erstbescheid	<b>43</b>	<b>48</b>	<b>54</b>	
Stadt Leipzig	34	41	57	
Erzgebirgskreis	40	44	44	

<b>Aufgeschlüsselt nach Bundesland, Landkreisen, kreisfreien Städten und Elterngeldstellen</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2020</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2021</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2022</b> (bis einschließlich 3.Quartal)	<b>Bemerkungen</b>
LK Mittelsachsen	48	38	39	
LK Vogtlandkreis	37	40	45	
LK Zwickau	72	67	57	
LK Bautzen	31	39	50	
LK Görlitz	63	82	85	
LK Meißen	50	43	67	
LK Sächs. Schweiz Osterzgebirge	49	58	69	
LK Leipzig	32	33	37	
LK Nordsachsen	22	20	26	
<b>Sachsen-Anhalt</b> *in Kalendertagen ab Antrags- eingang bis Erstbescheid	<b>38</b>	<b>40</b>	<b>44</b>	
Stadt Dessau-Roßlau	24	32	38	
Stadt Halle (Saale)	64	54	54	

<b>Aufgeschlüsselt nach Bundesland, Landkreisen, kreisfreien Städten und Elterngeldstellen</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2020</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2021</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2022</b> (bis einschließlich 3.Quartal)	<b>Bemerkungen</b>
Landeshauptstadt Magdeburg	41	50	55	
Altmarkkreis Salzwedel	27	31	32	
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	36	42	73	
Landkreis Börde	23	26	27	
Burgenlandkreis	39	42	42	
Landkreis Harz	36	38	45	
Landkreis Jerichower Land	25	28	33	
Landkreis Mansfeld-Südharz	38	31	31	
Landkreis Saalekreis	38	37	34	
Salzlandkreis	30	30	38	
Landkreis Stendal	40	47	60	
Landkreis Wittenberg	32	35	36	

<b>Aufgeschlüsselt nach Bundesland, Landkreisen, kreisfreien Städten und Elterngeldstellen</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2020</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2021</b>	<b>Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen</b>  <b>2022</b> (bis einschließlich 3.Quartal)	<b>Bemerkungen</b>
<b>Schleswig-Holstein</b> *in Kalendertagen ab Antrags- eingang bis Erstbescheid	<b>61,6</b>	<b>69,8</b>	<b>67,3</b>	
Landesfamilienbüro Neumünster (Zuständigkeit sbereich: Kreis Plön, Städte Neumünster und Kiel)	61,8	74,2	76,4	
Landesfamilienbüro Heide (Zuständigkeit sbereich: Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Pinneberg, Steinburg)	67,5	68,2	71,6	
Landesfamilienbüro Lübeck (Zuständigkeit sbereich: Kreise Herzogtum Lauenburg, Segeberg, Stormarn, Ostholstein, Stadt Lübeck)	59,8	69,3	63,1	

Aufgeschlüsselt nach Bundesland, Landkreisen, kreisfreien Städten und Elterngeldstellen	Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen  2020	Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen  2021	Ø Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen  2022 (bis einschließlich 3.Quartal)	Bemerkungen
Landesfamilienbüro Schleswig (Zuständigkeit sbereich: Kreise Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Stadt Flensburg)	57,2	67,6	58,1	
<b>Thüringen</b>	<b>k.A.</b>	<b>k.A.</b>	<b>k.A.</b>	In Thüringen war eine auf die Anfragen bezogene Erfassung bei den Elterngeldstellen in der kurzen Frist nicht möglich.

